

Art. 15 BFG 2012 Vollziehung

BFG 2012 - Bundesfinanzgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel XV. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages

1. so weit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Personalplan getroffen werden der Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen,
2. im Übrigen die Bundesministerin für Finanzen

betraut.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at